BEBAUUNGSPLAN NR.4 GEMEINDE BRAAK 4. ÄNDFRUNG KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

FÜR DEN BEBNUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE BRAXK WERDEN IN DIESER 4. ÄNDERUNG FÖLGENDE ZUSÄTZLICHEN-EESTSETZUNGEN ZUM BESTEMENDEN TEXT (TEIL B) GETROFFEN. DIE ÜBRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES — UBSPRINGSPLANGES GEIDEN LÜBERGÜHRT.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

INNERHALB DES MISCHGEBIETES MIT DER EINGESCHRÄNKTEN NUTZUNG ET SIND NUR NUTZUNGG GEM. § 6 (2) ZIFF. I (WOHNGEBÄUDE), ZIFF. 2 (GESCHÄFIS. – UND BÜROGEBÄUDE), SOWIE ZIFF. 5 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, SOWIE FÜR KINCHLICHE, KULTUMELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE) BOJUND ZULÄSSIG.

2. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

- INNERHALB DER MIT A GEKENNZEICHNETEN FJÄCHE AN DER OSTSEITE DER K 96 IST ÜBER DIE GESAMTE NORD-SÜD AUSDEHNUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG EIN IN 4,0 M HÖHE ÜBER STRASSEN-NNEAU DER K 96 REICHENDER JÄRNSCHUTZWALL ZU ERRICHTEN BZW. DAUERHAFT ZU UNTERHALITEN.
- 2. INNERHALB DER MIT B GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND DEM STÄNDIGEN AUFENTHALT VON PERSONEN DIENENDE RÄUME AN DEN SÜD— UND ÖSTSEITEN DER WOHNGEBÄLDE ANZUGRDNEN, SCHLAFRÄUME NACH ÖSTEN HIN ZU ÖRIENTIEREN. DIE AUSSENBEREICHE SIND UNTER AUSWITZUNG DER ABSCHIRMMIRKUNG DURCH GEEIGKETE BAUKÖR-PERSTELLUNG EBENFALLS ZU DEN DER K 96 ABGEWANDTEN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN IM SÜDEN UND ÖSTEN AUSZURICHTEN.

FÜR AUSNAHMSWEISE NACH WESTEN UND NORDEN BZW. IM DACHGESCHOSS NACH SÜDEN AUSGERICHTETE, DEM STÄNDIGEN AUFENTHALT VON PERSONEN DIENENDE RÄUWE IST PASSIVER LÄRMSCHUTZ GEMÄSS DEN IN DER OBERSICHT DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ERFORDERLICH. FÜR SCHLAFRÄUME AB LÄRMPEGELBEREICH III SIND SCHALLEDFÄMMTE LÜFTUNGEN EINZUBAUEN.

GEBIET / GEBÄUDESEITE	LÄRMPEGELBEREICH	EG	1.0G	DG
WESTSEITEN ALLER WOHNGEBÄUDE IM ABSTAND BIS 20 m 7UR NÖRDLICHEN PLANGELTUNGSBEREICHSGRENZE		IV	IV	٧
WESTSEITEN DER ÜBRIGEN GEBÄUDE		III	IV	IV
NORDSEITEN ALLER WOHNGEBÄUDE IM ABSTAND BIS 20 m ZUR NÖRDLICHEN PLANGELTUNGSBEREICHSGRENZE NORDSEITEN DER ÜBRIGEN GEBÄUDE	1	III	IV	IV
		III	III	IV
SÜDSEITEN ALLER GEBÄUDE		II	III	IV
OSTSEITEN ALLER GEBÄUDE		1	1	1

AUS DEN FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ERGEBEN SICH FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN DAS SCHALLDÄMMASS VON AUSSENBAUTEILEN:

LÄRMPEGELBEREICH	MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL dB(A)	ERFORDERLICHES BEWERTETE DER AUSSENBAUTEILE dB(A)	
		WOHNRÄUME	BÜRORÄUME
1	56 BIS 60 61 BIS 65	30 35	30 30
N N	66 BIS 70	40	35
V	71 BIS 75	45	40

^{*} RESULTIERENDES SCHALLDÄMMASS DES GESAMTEN AUSSENBAUTEILS, WÄNDE UND FENSTER ZUSAMMEN

3. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNG ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a+b BaugB)

AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND PRO ANGEFANGENE 150 qm BEPFLANZUNGS-FLÄCHE EIN LAUBBAUM MIT EINER PFLANZHÖHE VON 2,0 m UND PRO 8 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE EIN MIND. 1,2 m HOHER HEIMISCHER STRAUCH ZU PFLANZEN. DIE LAUBBÄUME SIND NUR IM NORDWESTLICHEN BEREICHE DIESER FLÄCHEN ANZUPFLANZEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH EINE GLEICHARTIGE NEUANPFLANZUNG ZU ERSETZEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1 BauGB)

MI E1

MISCHGEBIET

EINGESCHRÄNKTE NUTZUNG E1

HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

(§ 9 (1) 2 BauGB)



FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

(§ 9 (1) 17 BauGB)

(§ 9 (1) 10 BauGB)



FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 (1) 24 BauGB)



UMGRENZUNG FÜR FLÄCHEN MIT SCHUTZVORKEHRUNGEN
BEZEICHNUNGEN FÜR FLÄCHEN MIT SCHUTZVORKEHRUNGEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

(§ 9 (1) 25a,b BauGB)



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

(§ 9 (7) BauGB)

BÖSCHUNGSLINIEN-

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

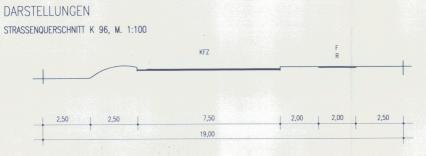


VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BÖSCHUNGSLIN:EN



VERFAHRENSVERMERKE

ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSESINST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 09.08.96 ERFOLGT. n 2. Juni 1997

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BauGB IST AM

09.04.1996 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

0 2. Juni 1997,

ALIECESTELL ALIECRUND DES ALIESTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.03.1996. DIE ORTS-

FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.08.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN SIEGEL

BRAAK, 0 2, Juni 1997

BÜRGERMEISTER

O - Tarrelo

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.08.1996 BIS ZUM 20.09.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 (1) BOUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELLTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.08.1996 M STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

BRAAK.

0 2. Juni 1997

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

O Jarre

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. JUNI 1998OWJE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICH-EN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG. 17. JUNI 1997

OFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGINGNIEUR

DIE GEWEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN AMBEGÜNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09/02/1996 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BRAAK, N 2 Juni 1997

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

O-Jalula

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 09.12.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLÖSSEN: DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

0 2, Juni 1997 BRAAK.

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BOUGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.8.199 2 . AZ. 6012-62, 0116-9ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. — DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND:

17. Okt. 1997

SIFGFI

BÜRGERMEISTER

O. Jarve

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BRAAK.

17. Okt. 1997

SIFGFI

BÜRGERMEISTER

o. Jarulo

DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 29 20.755 PORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORM-VORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BOUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 25, 70. 1992 IN KRAFT GETRETEN.

SHEGEL

BRAAK.

2 1. Nov. 1997

BÜRGERMEISTER

o. Jarro